

Rheinland-Pfalz



Amtsblatt des
Ministeriums für Bildung

G 1258

3. Jahrgang

Mainz, den 21. Dezember 2023

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

Gl.-Nr.	Seite	Gl.-Nr.	Seite
I. Amtlicher Teil			
21341	Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus . .		520
21341	Kostenrichtwerte im Schulbau		525
2163	Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz		526
	Stellenausschreibung der Johannes Gutenberg- Universität Mainz		530
	Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzi- schen Technischen Universität Kaiserslautern- Landau		530
		Stellenausschreibungen an Deutschen Auslands- schulen	531
		Stellenausschreibungen im Schulbereich, in der Schulaufsicht und an Studienseminaren	532
II. Nichtamtlicher Teil			
		12. Alexandra-Lang-JugendKunstpreis Rheinland- Pfalz 2024	540
		„Softdrink meets Software“ – neue Runde des Landeswettbewerbs „Leben mit Chemie“	540

I. Amtlicher Teil

21341

Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung
vom 5. Dezember 2023
(0512-0001#2023/0010-0901 9105)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz sieht in der Förderung von Schulbaumaßnahmen ein bildungs-, sozial-, struktur-, umwelt- und kommunalpolitisches Finanzierungsinstrument. Ziel ist die zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung pädagogisch genutzter Fläche, die auch die räumlichen Voraussetzungen für Inklusion ermöglicht. Es gilt, Schulgebäude als attraktiven Lebensraum, in denen Erziehung, Bildung, Erlebnis und Austausch stattfinden, mit hoher Aufenthaltsqualität zu ermöglichen. Eine wichtige Grundlage ist hierbei ein qualitatives Planen, Bauen und Gestalten.

Die Schulträger nehmen hierbei die Aufgabe des Schulbaus selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben des Baurechts, der Gemeindeordnung sowie dieser Richtlinie wahr. Die Schulbauförderung unterstützt die Schulträger bei ihrer Pflichtaufgabe des Schulbaus im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung, in Ansehung der §§ 74, 75, 86 und 87 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413) sowie der §§ 2, 25 Abs. 1 Nr. 13 und § 25 Abs. 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413), Zuwendungen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

1.2 Zuwendungszweck ist die Schaffung erforderlichen Schulraums unter besonderer Berücksichtigung pädagogischer Bedürfnisse.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch das Ministerium für Bildung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Schulbauten einschließlich deren Erstausrüstung gemäß den §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 25 Abs.

1 Nr. 13 und 25 Abs. 3 LFAG. Förderfähig sind Investitionen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Schulgebäuden und Schulanlagen (Schulbauten), die einer Genehmigung nach § 86 SchulG bedürfen. Ebenso können nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für den Erwerb und Umbau von Gebäuden als Schulgebäude gewährt werden. Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, soweit diese erforderlich sind, eine nachhaltige und wirtschaftliche Beschaffungsvariante darstellen und auf einer zweckmäßigen Planung basieren.

- 2.2 Keine Zuwendungen werden gewährt für
- a) reine Bauunterhaltung,
 - b) Maßnahmen aufgrund unterlassener Bauunterhaltung,
 - c) Schulbaumaßnahmen, durch die Schulraum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird,
 - d) Schulbaumaßnahmen, für deren Durchführung eine Landeszuwendung nicht erforderlich ist (bspw. Bagatellfälle oder infolge des haushaltsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips).

2.3 Der Schulträger muss im Zeitpunkt der schulbehördlichen Genehmigung Eigentümer des für die Durchführung der Schulbaumaßnahme erforderlichen Grundstücks sein. Es sind Ausnahmen möglich, über die das Ministerium für Bildung in enger Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde entscheidet. In diesen Fällen ist der Nachweis über eine dinglich gesicherte Vereinbarung, in der Regel in Form einer werthaltigen Buchgrundschuld zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, einer der Förderung angemessenen Nutzungsdauer und der dem Förderzweck entsprechenden Nutzungsweise erforderlich.

- 2.4 Es ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen,
- dass bei Maßnahmen, die auf einem pädagogischen Konzept beruhen, im Vorfeld der Planung eine Beteiligung aller relevanten Gruppen erfolgt ist. Hierzu gehören insbesondere die Vertretungen der Schulgemeinschaft, des Schulträgers und der Schulbehörde. Hierbei kann auf eine Beratungsgruppe beim Pädagogischen Landesinstitut zurückgegriffen werden, die auch zu Fragen der Nachhaltigkeit berät;
 - dass die Möglichkeit eines Architektenwettbewerbes gemäß der Richtlinie für Planungswettbewerbe vom 1. Juni 2014 (MinBl. S. 48, 2019, 338) in ihrer jeweils gültigen Fassung geprüft wurde; dies insbesondere bei städtebaulich bedeutsamen Schulbauvorhaben;
 - dass die Schülerzahlentwicklung mit der aktuell geltenden Schulentwicklungsplanung übereinstimmt, ggf. eine Anpassung der Planung auf die bestehenden Rahmenbedingungen erfolgte.

2.5 Neubau

2.5.1 Grundsätzlich ist die Förderung eines Neubaus mög-

lich, soweit dieser aus schulorganisatorischen Gründen notwendig wird. Im Hinblick auf zukünftige pädagogische oder schulorganisatorische Entwicklungen soll die Erweiterungsfähigkeit der Schulanlagen im Rahmen der Planungen mitberücksichtigt werden.

2.5.2 Die Förderung eines Neubaus als Ersatzbau für bestehenden Schulraum ist möglich, soweit eine Sanierung unter Berücksichtigung der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgewiesen nicht darstellbar ist, und der bestehende Schulraum nachweislich nicht aufgrund von unterlassener Bauunterhaltung abgängig ist.

2.6 Erweiterung

2.6.1 Die Förderung eines Erweiterungsbaus ist möglich, soweit aus kapazitativen Gründen eine Erweiterung der Schulgebäude und Schulanlagen notwendig wird und das schulische Bedürfnis hierfür durch die Schulbehörde anerkannt ist.

2.6.2 Die Förderung eines Erweiterungsbaus ist zudem möglich, soweit aus funktionalen und pädagogischen Gründen der schulische Bedarf für weitere Flächen besteht, die einer pädagogischen Nutzung zugeführt werden.

2.7 Umbau

2.7.1 Die Förderung eines Umbaus ist möglich, sofern der anerkannte Umbaubedarf gegenüber Bauunterhaltungsmaßnahmen überwiegt. Ein Umbau im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn pädagogisch bedingter Umbau zur Verbesserung der inneren Schulorganisation vorliegt.

Die Förderung eines Umbaus ist darüber hinaus möglich, soweit bauliche Maßnahmen auf Grund polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften erforderlich sind, zur Herstellung des gesetzlichen Unfallschutzes notwendig sind, zur Sicherung der Hygieneanforderungen erfolgen und mit denen eine dauerhafte schulische Weiterentwicklung ermöglicht wird. Ebenso förderfähig sind bauliche Maßnahmen, die grundsätzlich geeignet sind, präventiv die Gefahren einer Amok- oder Hochwasserlage zu minimieren.

2.7.2 Im Zusammenhang mit einem Umbau sind ergänzende Infrastrukturmaßnahmen zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäuden zuwendungsfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen handelt.

2.8 Erwerb

Der Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum ist grundsätzlich förderfähig, soweit dieser gegenüber einem Neubau oder einer Erweiterungsmaßnahme nachvollziehbar wirtschaftlicher ist. Entsprechend können der Kaufpreis für das Gebäude sowie grundrissverändernde Umbaumaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen bis zur Höhe der dem schulischen Bedarf entsprechenden förderfähigen Neubaukosten berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Förderung ist ein Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten Gutachters des zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder eines öffentlich

bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung. Sofern der Bau des Gebäudes bereits anderweitig durch Landesmittel gefördert wurde, können als förderfähige Kosten nur Umbaukosten im Sinne dieser Vorschrift berücksichtigt werden.

Soweit es sich bei dem zu erwerbenden Gebäude um einen Neubau handelt, ist seitens des Schulträgers nachzuweisen, dass bei Planung und Bau des Gebäudes die gesetzlichen Vorgaben des Wettbewerbs- und Vergaberechts für die öffentliche Hand beachtet wurden.

Der Erwerb eines Neubaus ist nicht förderfähig, soweit es sich um ein Schulgebäude handelt, welches in Ansehung des schulischen Baubedarfs des Trägers durch einen Dritten errichtet wurde, ohne dass eine schulbehördliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

2.9 Förderungen im Ganztagsbereich

Für Schulen mit ganztägigen Angeboten (Ganztagschulen) sind zusätzliche Flächen insbesondere für den Essens-, Ganztags- und Freizeitbereich sowie zur Umsetzung rhythmisierter Tagesstrukturen förderfähig.

Bei der Förderung im Ganztagsbereich ist neben der Schulentwicklungsplanung des Trägers auch die Bedarfsplanung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angemessen zu berücksichtigen.

2.10 Multifunktionale Nutzung kommunaler Gebäude

Einer Zuwendung im Sinne der Nummern 2.5 bis 2.9 steht nicht entgegen, dass Schulgebäude und Schulanlagen für außerschulische Zwecke bereitgestellt werden, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist (§ 89 Abs. 1 SchulG).

2.11 Schulsportstätten

Für den Bau von Schulsportstätten gelten das Sportförderungsgesetz vom 9. Dezember 1974 (GVBl. S. 597), in der jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen. Die Zuständigkeit der Schulbehörde für die Genehmigung und die Förderung der Baumaßnahme wird hiervon nicht berührt, soweit der schulische Bedarf festgestellt werden kann.

Soweit eine lehrplangemäße Umsetzung des Schwimmunterrichtes nachweisbar nicht in den erreichbaren, vorhandenen Schwimmstätten erreicht werden kann, kann insbesondere bei Neubauten die Errichtung eines Lehrschwimmbeckens gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) kommunale Gebietskörperschaften und Schulverbände, die Schulträger im Sinne der §§ 76, 77 SchulG sind,
- b) Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) Träger von Schulen, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten.

3.2 Die Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zu-

wendungsempfänger an Dritte kann seitens der Bewilligungsbehörde vorgesehen werden, wenn die Weiterleitung zusammen mit dem Eigenanteil des Zuwendungsempfängers erfolgt und dieser nachvollziehbar nachgewiesen hat, dass

- der Dritte die erforderlichen Schulbaumaßnahmen für den Schulträger durchführt,
- durch die Weiterleitung der Zuwendung der Finanzierungsbeitrag des Schulträgers unmittelbar reduziert wird,
- das Vorhaben auf diese Weise wirtschaftlicher als in Eigenrealisierung durchgeführt werden kann und
- die Wettbewerbs- und Vergabevorschriften für die öffentliche Hand eingehalten werden.

Die Weiterleitung muss bis zur Fertigstellung der zuwendungsfähigen Baumaßnahmen als Darlehen erfolgen, das dinglich werthaltig zu sichern ist.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt. Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem festen Betrag bewilligt (Festbetragsfinanzierung).

Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

4.2 Das für den Schulträger im Einzelfall maßgebliche Flächenprogramm richtet sich unter Zugrundelegung der Schulentwicklungspläne und der von der Schulbehörde festgelegten Zügigkeit nach den Schemata zur Ermittlung des Musterflächenprogramms (vergleiche Anlage 1) sowie nach dem pädagogischen Konzept der Schule und bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.

Eine Erweiterung zum Musterflächenprogramm für die jeweilige Schule bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung. Das Flächenprogramm bildet die zuwendungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6 gemäß DIN 277 (in der jeweils geltenden Fassung) ab.

4.3 Zur Pauschalierung der zuwendungsfähigen Baukosten legt das fachlich zuständige Ministerium – im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen – Kostenrichtwerte für die einzelnen Schularten fest. Mit den Kostenrichtwerten sind die zuwendungsfähigen Kosten gemäß der Kostengruppe 300 bis 700 der DIN 276 (in der jeweils geltenden Fassung) - Kosten im Hochbau - mit Ausnahme der Kosten für Finanzierung und allgemeine und sonstige Baunebenkosten abgedeckt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig. Die Kostenrichtwerte gelten nur für Neubauten und vergleichbare Erweiterungsmaßnahmen.

Bei anerkanntem Umbau im Sinne der Nummer 2.7 dieser Vorschrift ergeben sich die zuwendungsfähigen Baukosten anhand der Kosten der Kostengruppe 300 bis 700 der DIN 276 (in der jeweils geltenden Fassung) - Kosten im Hochbau - mit Ausnahme der Kosten für Finanzierung und allgemeine und sonstige Baunebenkosten.

Beim Umbau älterer Schulgebäude können die zuwendungsfähigen Kosten in einem pauschalierten Verfahren durch Abzug von 35 v. H. von den angemessenen Gesamtkosten als Anteil für Bauunterhaltungsmaßnahmen

festgestellt werden, wobei die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten dabei das Produkt aus genehmigter Nutzfläche und Kostenrichtwert bildet.

Bei Neubau und Erweiterungsbau zur Schaffung von Schulraum ergibt sich die zuwendungsfähige Fläche auf der Grundlage des schulbehördlich genehmigten Flächenprogramms. Beim Erweiterungsbau ist dabei lediglich die gegenüber dem Bestand schulbehördlich genehmigte zusätzliche Fläche zu berücksichtigen.

Bei Erwerb und Umbau von Gebäuden zur Schaffung von Schulraum im Sinne der Nummer 2.8 ergibt sich die zuwendungsfähige Fläche auf der Grundlage des schulbehördlich genehmigten Flächenprogramms. Beim Erwerb richten sich die zuwendungsfähigen Kosten nach dem durch einen öffentlich bestellten Gutachter vom zuständigen Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Grundstücksbewertung ermittelten Kaufpreis für das Gebäude. Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten bildet dabei das Produkt aus genehmigter Nutzfläche und Kostenrichtwert.

4.4 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens. Das haushaltsrechtliche Subsidiaritätsprinzip des § 44 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 LHO ist zu beachten.

4.5 Zweckgebundene Einnahmen dienen zur Finanzierung förderfähiger Ausgaben. Sie sind in der Regel - ggf. fiktiv - bereits bei der Bewilligung anzurechnen. Zweckgebundene Einnahmen sind insbesondere Erlöse aus Verkäufen von Schulgebäuden und -anlagen, die durch einen zuwendungsfähigen Neubau eines Schulgebäudes an anderer Stelle nicht mehr benötigt werden. Zweckgebundene Geld- und Sachspenden Dritter gelten als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers.

4.6 Wird mit der förderfähigen Baumaßnahme ein Nachhaltigkeitsstandard erreicht, der dem Standard Silber oder Gold des Bewertungssystems nachhaltiges Bauen des Bundes oder vergleichbarer Zertifizierungssysteme entspricht und sind deshalb erhöhte Investitionen erforderlich, wird ein Zuschlag in angemessener Höhe durch das für die Schulbauförderung zuständige Ministerium – im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen – anerkannt.

Gleiches gilt, wenn mit der förderfähigen Baumaßnahme ein Energieeffizienzstandard erreicht wird, der über die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen nachgewiesen deutlich hinausgeht.

4.7 Abweichend von dem Verbot der Doppelförderung gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 LFAG können Zuwendungen gewährt werden für Baumaßnahmen, die zugleich über ein den Zielen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und/oder des nachhaltigen Bauens dienliches Programm gefördert werden, sofern und soweit dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Gesamtsumme der Fördermittel sowie Mittel Dritter die Gesamtausgaben des Vorhabens nicht übersteigt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle anzugeben, ob und ggf. in welcher Höhe er

zusätzliche Mittel aus anderen Förderprogrammen oder Spenden erhält.

5 Verfahren

5.1 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gilt Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den nachfolgenden ergänzenden Regelungen und ggf. ergänzende Erlasse des für den Landesbau zuständigen Ministeriums.

5.1.1 Der Schulträger meldet das Vorhaben bis zum 1. August eines Jahres bei der Schulbehörde an.

5.1.2 Bis zum 1. Oktober eines Jahres legt der Schulträger bei der Bewilligungsbehörde die Planungsunterlagen mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sowie den Antrag auf Erteilung der schulbehördlichen Genehmigung im Sinne des § 86 SchulG vor.

Beizufügen sind die in den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen – ZBau – (Teil I/Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und ggf. ergänzenden Erlassen des für den Landesbau zuständigen Ministeriums) genannten Bauunterlagen.

Beizufügen ist eine schriftliche Erklärung des Schulträgers, dass er bei der Planung und Durchführung seiner Schulbaumaßnahme die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Sinne von § 7 Abs. 2 der LHO berücksichtigt. Dabei sind geeignete und den jeweiligen Erfordernissen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in einer ersten Stufe vor Beginn der Bauplanung zu erstellen, die der Entscheidung über ggf. alternative Nutzungskonzeptionen, Standort-, Beschaffungs- bzw. grundsätzliche Realisierungsalternativen dienen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen der zweiten Stufe betreffen Entwurfs- bzw. Ausführungsvarianten, die insbesondere im Stadium der Vor- oder Entwurfsplanung, ggf. auch in der Ausführungsplanung erstellt werden. Diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen neben den Investitionskosten regelmäßig auch die Folgekosten im Lebenszyklus angemessen berücksichtigen und sind dem Antrag beizufügen.

Zur Plausibilisierung der Wirtschaftlichkeit können folgende Verhältniswerte herangezogen werden:

- a) Der Anteil der Nutzungsfläche sollte wenigstens 65 % betragen.
- b) In der Regel soll das Verhältnis des Brutto-Raum-inhaltes zur Nutzungsfläche nicht mehr als 7,2 zu 1 betragen, bei der Berechnung des umbauten Raumes bleiben nicht ausgebaute Dach- und Kellergeschosse unberücksichtigt.

Entsprechend der Regelungen in Nummer 6.1 zu § 44 LHO (Teil II) erfolgt die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung durch die Schulbehörde in der Regel oberhalb und nur in Einzelfällen unterhalb einer Zuwendung in Höhe von 1,5 Mio. Euro (Schwellenwert).

5.2 Der vorzeitige Maßnahmebeginn kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch die Bewilligungs-

behörde genehmigt werden, wenn die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion und Angemessenheit der Kosten durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung bestätigt wurde. Unterhalb der Schwellenwerte ist die Bestätigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Insbesondere beim Umbau nach Nummer 2.7.1 Abs. 2 kann der vorzeitige Maßnahmebeginn auch bereits vor Abschluss der baufachlichen Prüfung auf Antrag genehmigt werden, sofern die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und soweit die Maßnahme im Zuge der Gefahrenabwehr notwendig ist.

5.3 Bewilligungsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Schulbehörde. Die Schulbehörde prüft den Antrag auf Genehmigung der Zuwendung auf Förderfähigkeit und Entscheidungsreife und schlägt dem fachlich zuständigen Ministerium die Höhe der Zuwendung vor.

5.4 Das fachlich zuständige Ministerium setzt die Höhe der Zuwendung im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen fest.

5.5 Mit den Bauarbeiten soll innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Ist nach Ablauf dieser Frist mit der Schulbaumaßnahme noch nicht begonnen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Ist der Beginn der Bauarbeiten innerhalb dieser Frist nicht möglich, ist dies unverzüglich seitens des Antragstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und die Gründe hierfür darzulegen.

Im Fall eines Widerrufs einer erteilten Bewilligung kann der zugrundeliegende Antrag für das Schulbauprogramm des kommenden Jahres erneut berücksichtigt werden, sofern sich keine maßgeblichen Änderungen in Bezug auf Antragsinhalt oder Rahmenbedingungen ergeben.

5.6 Die Zuwendung wird entsprechend dem Baufortschritt nach den jeweils geltenden Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände – ANBestK – (Teil II/Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 VV LHO) und nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festgelegten Teilbeträge ausgezahlt.

5.7 Von einer Rückforderung der Zuwendung ist abzusehen, wenn die Schulanlage

- für eine andere förderfähige Einrichtung weiterverwendet wird,
- durch schulorganisatorische Maßnahmen entbehrlich wird, es sei denn, dass im Falle einer Veräußerung der Schulanlage der Veräußerungserlös den Anteil der Kommune an den Gestehungskosten überschreitet; werden die Gestehungskosten unterschritten, beschränkt sich die Rückforderung auf den Anteil des Erlöses, der den Gestehungskostenanteil der Kommune übersteigt.

Sind ab Fertigstellung oder Erwerb 20 Jahre vergangen, kann eine Rückforderung nicht mehr erfolgen. Der

Rückforderungsbeitrag vermindert sich ab dem 6. Jahr nach Fertigstellung oder Erwerb um jährlich 5 v. H..

- 5.8 Als Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung der Maßnahme der Bewilligungsbehörde mittels Erklärung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der Landrätin oder des Landrats des Schulträgers zu bestätigen, dass die Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden. Etwaige Abweichungen sind mitzuteilen.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten und deren Finanzierung (aufgeteilt nach Eigenanteil, Zuwendungen Dritter, Zuwendungen aus Landesmitteln) sind anzugeben. Die Erklärung muss außerdem folgende Bestätigung beinhalten:

„Die Vergabevorschriften wurden eingehalten. Die Bestimmungen des § 263 und des § 264 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen sind mir bekannt.“

6 Zuwendungsverfahren bei Schulbaumaßnahmen freier Schulträger

- 6.1 Die Zuwendung für Schulbaumaßnahmen freier Träger aufgrund des § 28 Abs. 6 und des § 31 Abs. 2 PrivSchG erfolgt nach Maßgabe dieser Vorschrift.
- 6.2 Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die Rückforderung der Zuwendung gilt Nummer 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass statt des Teils II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO der Teil I dieser Bestimmung mit den entsprechenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ggf. ergänzende Erlasse des für den Hochbau zuständigen Ministeriums) anzuwenden ist.
- 6.3 Bei Zuwendungen an freie Schulträger ist zur Sicherung eines etwaigen Rückzahlungsanspruches vor Zahlung der ersten Zuwendungsrate eine werthaltige Buchgrundschuld in Höhe des Zuwendungsbetrages zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das fachlich zuständige Ministerium, zu bestellen.

Bei kirchlichen Trägern, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, kann von der Forderung nach Bestellung einer dinglichen Sicherung abgesehen werden.

7 Sonderregelungen im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen

Für nach dieser Verwaltungsvorschrift förderfähige Maßnahmen, die in einem unmittelbaren Vorhaben-/Umsetzungszusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen in den von der Naturkatastrophe im Juli 2021 betroffenen Gebieten von Rheinland-Pfalz stehen, jedoch nicht nach Nummer 5.1.2 Buchst. b der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier

(VV Wiederaufbau RLP 2021) vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden können, gilt:

- 7.1 Im Sinne der Nummer 1.3 Teil I und II der VV zu § 44 LHO wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns zugelassen. Ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmebeginn kann hierbei frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift vorliegen. Die Bewilligungsbehörde ist dabei unverzüglich über den Maßnahmebeginn in Kenntnis zu setzen.
- 7.2 Die in Nummer 9.12 der VV Wiederaufbau RLP 2021 vorgesehenen Erleichterungen der baufachlichen Prüfung gelten entsprechend, sofern die Wiederaufbaumaßnahmen in Bezug auf das Gesamtbauvorhaben gemessen an dem Volumen der jeweiligen voraussichtlich förderfähigen Ausgaben überwiegen. Hierbei sind die in Nummer 9.12 der VV Wiederaufbau RLP 2021 genannten Betragsgrenzen auf das jeweilige Gesamtbauvorhaben zu beziehen.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus vom 22. Januar 2010 (Amtsbl. S. 100, 192; 2022 S. 130), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Juli 2022 (Amtsbl. S. 130), außer Kraft. Für Anträge, die erstmalig im Landesschulbauprogramm 2024 berücksichtigt werden und bis zum 1. Oktober 2023 gestellt wurden sowie für Anträge, die nach dem 1. Oktober 2023 gestellt wurden, findet bereits diese Verwaltungsvorschrift Anwendung.

Anlage (zu Nummer 4.2)

**Zuwendungsfähige Flächen bei
Grundschulen**

Einzügige Grundschule	
Künftiges Flächenprogramm	410 – 520 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Zweizügige Grundschule	
Künftiges Flächenprogramm	730 – 880 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (150 – 250 m ²)

Dreizügige Grundschule	
Künftiges Flächenprogramm	1.050 – 1.300 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (180 – 270 m ²)

Vierzügige Grundschule	
Künftiges Flächenprogramm	1.580 – 1.900 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (200 – 300 m ²)
Fünzügige Grundschule	
Künftiges Flächenprogramm	1.800 – 2.200 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (220 – 300 m ²)

Realschulen plus

Dreizügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	2.930 – 3.370 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Vierzügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	3.460 – 3.900 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (200 – 300 m ²)

Fünzügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	4.160 – 4.780 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (250 – 350 m ²)

Sechszügige Realschule plus	
Künftiges Flächenprogramm	4.920 – 5.650 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich (280 – 400 m ²)

Flächenprogramme für Fachoberschulen (zweijähriger Bildungsgang des beruflichen Schulwesens) werden von der Schulbehörde erstellt.

Förderschulen

Flächenprogramme für Förderschulen werden von der Schulbehörde erstellt.

Integrierten Gesamtschulen

Vierzügige Integrierte Gesamtschule (5-13)	
Künftiges Flächenprogramm	5.400 – 5.670 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Gymnasien

Zweizügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	2.600 – 2.860 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich
Dreizügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	3.680 – 4.040 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Vierzügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	4.580 – 5.015 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Fünzügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	5.860 – 6.360 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Sechszügiges Gymnasium	
Künftiges Flächenprogramm	6.700 – 7.300 m ²
Zusätzliche Flächen bei Ganztagschulen	möglich

Berufsbildenden Schulen

Flächenprogramme für berufsbildende Schulen werden von der Schulbehörde erstellt.

21341

Kostenrichtwerte im Schulbau

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 8. November 2023 (7007-0003#2023/0008-0901 9522 Kostenrichtwert 2024)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 11. November 2022-7007-0003#2022/0005-0901-9522 KR W 2023 (Amtsbl. S. 234)

- 1 Aufgrund der eingetretenen Baupreissteigerungen werden die Kostenrichtwerte für die Förderung von Schulbaumaßnahmen pro Quadratmeter genehmigter Hauptnutzfläche wie folgt festgesetzt:

Grundschulen	4.853,00 EUR
Hauptschulen, Realschulen, Realschulen plus sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen	5.288,00 EUR

Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung	5.316,00 EUR
Integrierte Gesamtschulen	5.327,00 EUR
Gymnasien	5.452,00 EUR
Berufsbildende Schulen	5.753,00 EUR.

Die erhöhten Kostenrichtwerte sind den Zuwendungsanträgen ab dem Landesschulbauprogramm 2024 zugrunde zu legen.

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugsvorschrift außer Kraft.

2163

Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 20. November 2023 (3237-0001#2023/0011-0901 9515)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Förderziel und Zwecksetzung

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung und den Grundsätzen zur Förderung der Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Zuwendungen zu Qualifizierungsmaßnahmen von Kindertagespflegepersonen im Bereich der Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Ziel ist es, die rheinland-pfälzischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer Aufgabe, die Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII zu fördern, zu unterstützen. Hierfür werden die rheinland-pfälzischen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Qualifizierung geeigneter Personen im Hinblick auf die Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII sowie der Weiterbildung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen unterstützt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Inhaltliche Grundlage der Qualifizierungen und damit aller Fördergegenstände ist das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelte Qualifizierungshandbuch (QHB) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei vom Februar 2020 und die vom DJI erarbeiteten Module zur Entwicklung in der Kindertagespflege.

Gefördert werden können die folgenden Maßnahmen:

- Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat),
- Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat),
- Anschlussqualifizierung mit dem Ziel Grundqualifizierung-210,
- Anschlussqualifizierung mit dem Ziel Grundqualifizierung-300,
- weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung.

Förderfähig sind die bei der Durchführung der begünstigten Maßnahme anfallenden Personalkosten (Honorar des die Qualifizierungsmaßnahme durchführenden Personals, Schulung von Mentorinnen und Mentoren) und Sachkosten (Raummiete, Fahrtkosten, Materialkosten, Aufwandspauschale für Mentorinnen und Mentoren).

2.1 Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat)

Die Grundqualifizierung-210 umfasst:

- 210 Unterrichtseinheiten (UE) (160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung und 50 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung) sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle begleitet von einer Mentorin/einem Mentor.

Selbstlerneinheiten sollen analog zum QHB eigenständig umgesetzt werden.

Am Ende der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung mit 160 UE und dem Praktikum von 40 Stunden erfolgt eine Lernergebnisfeststellung. Die Lernergebnisfeststellung erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums. Von dem jeweiligen Bildungsträger ist in Absprache mit dem Jugendamt eine Kolloquiumskommission einzusetzen, die aus der Kursleitung und der Fachkraft, die im Jugendamt für die Kindertagespflege zuständig ist, bestehen sollte. Eine weitere pädagogische Fachkraft mit Kenntnissen in der Kindertagespflege (z. B. aus dem Jugendhilfeausschuss, Leiter/in eines Bildungsträgers) kann zusätzlich hinzugezogen werden. Nach Ableistung der 50 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung wird ein entsprechendes Zertifikat für die vollständig absolvierte Grundqualifizierung-210 erteilt.

2.2 Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat)

Die Grundqualifizierung-300 umfasst:

- 300 UE (160 UE tätigkeitsvorbereitender Grundqualifizierung und 140 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung),
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertagespflegestelle begleitet von einer Mentorin/einem Mentor sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung.

Selbstlerneinheiten sollen analog zum QHB eigenständig umgesetzt werden.

Die tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung mit 160 UE und den Praktika von 80 Stunden sowie die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung mit 140 UE

enden jeweils mit einer Lernergebnisfeststellung. Die Lernergebnisfeststellung erfolgt im Rahmen eines Kolloquiums. Von dem jeweiligen Bildungsträger ist in Absprache mit dem Jugendamt eine Kolloquiumskommission einzusetzen, die aus der Kursleitung und der Fachkraft, die im Jugendamt für die Kindertagespflege zuständig ist, bestehen soll. Eine weitere pädagogische Fachkraft mit Kenntnissen in der Kindertagespflege (z. B. aus dem Jugendhilfeausschuss, Leiter/in eines Bildungsträgers) kann zusätzlich hinzugezogen werden. Bei erfolgreicher Teilnahme wird ein entsprechendes Zertifikat erteilt.

2.3 Anschlussqualifizierung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen mit DJI-Curriculum (QHB) vom März 2008 mit dem Ziel der Grundqualifizierung (-210 oder -300)

Die Anschlussqualifizierung für die mit 160 UE nach dem DJI-Curriculum vom März 2008 qualifizierten, bereits tätigen Kindertagespflegepersonen umfasst:

2.3.1 Mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-210:

- 50 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung, die als eigenständige Maßnahme oder integriert in der Grundqualifizierung nach Nummer 2.1 stattfindet.

2.3.2 Mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300:

- 140 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung, die als eigenständige Maßnahme oder integriert in der Grundqualifizierung nach Nummer 2.2 stattfindet, sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung, alternativ eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

2.4 Anschlussqualifizierung bereits tätiger Kindertagespflegepersonen mit DJI-Curriculum (QHB) vom Juli 2015 oder vom Februar 2020 mit dem Ziel der Grundqualifizierung (Bundeszertifikat).

Die Anschlussqualifizierung für die mit 210 UE nach dem DJI-Curriculum vom Juli 2015 oder Februar 2020 qualifizierten, bereits tätigen Kindertagespflegepersonen mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) umfasst:

- 90 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung, die als eigenständige Maßnahme oder integriert in der Grundqualifizierung nach Nummer 2.2 stattfindet, sowie
- 40 Stunden Praktikum in einer Kindertageseinrichtung, alternativ eine mindestens 2-jährige Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

2.5 Weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung

Die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung umfasst:

- 20 bis zu 25 UE aus

- den noch zu absolvierenden Modulen der 140 UE tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung nach dem QHB oder
- themenoffenen Modulen zu relevanten Themen der Kindertagespflege wie z. B. der Sprachentwicklung, Beobachtung und Dokumentation, Stressvermeidung und Stressbewältigung, Zusammenarbeit mit Eltern, „Der private Raum“ als lernanregende Umgebung, Qualitätsentwicklung, Schulkindbetreuung, Inklusion oder Themen mit ähnlichen Inhalten. Die Inhalte des gewählten Moduls sind als Konzept der Bewilligungsbehörde mit Antragsstellung vorzulegen.

2.6 Ausschluss von Zuwendungen

Keine Zuwendungen werden gewährt für außerhalb der unter den Nummern 2 bis 2.5 genannten Maßnahmen durchgeführte Weiterbildungsmaßnahmen oder ergänzende Schulungsmaßnahmen für bereits als Kindertagespflegepersonen Tätige oder für Personen, die eine Erlaubniserteilung für die Arbeit als Kindertagespflegeperson anstreben (Beispiel ein Erste-Hilfe-Kurs).

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4 Weitere Inhaltsbestimmungen

4.1 Die Durchführung der Grundqualifizierungsmaßnahmen hat sich inhaltlich und zeitlich an dem vom DJI entwickelten QHB vom Februar 2020 zu orientieren. Hierbei kann auch auf Elemente des „Blended Learning“ („QHB 3.0 – Blended Learning“) zurückgegriffen werden.

4.2 Die Grundqualifizierungsmaßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie die Anschlussqualifizierungen nach den Nummern 2.3 und 2.4 und die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach Nummer 2.5 sind durch einen nach dem Weiterbildungsgesetz (WBG) vom 17. November 1995 anerkannten Bildungsträger oder durch einen vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe autorisierten anderen Träger mit pädagogischen Fachkräften, die mindestens drei Jahre Erfahrung in der Erwachsenenbildung haben, durchzuführen.

4.3 Weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.5 können auch von einem Fortbildungsanbieter mit Erfahrung in Methodik und Didaktik der Erwachsenenbildung und Kenntnissen in der Kindertagespflege durchgeführt werden.

4.4 Bei der Auswahl des Bildungsträgers sind die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) anzuwenden. Die Entscheidung ist durch einen Vermerk zu dokumentieren.

4.5 Zusätzlich zum Besuch der Grundqualifizierung ist ein Erste-Hilfe-Kurs (Erste-Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder) zu absolvieren. Dieser ist kein Bestandteil der Grundqualifizierung und daher zusätzlich zu den 210 bzw. 300 Unterrichtseinheiten und dem Praktikum durchzuführen. Dies ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen.

- 4.6 Sowohl bei den Grundqualifizierungen als auch bei der weiteren tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung sowie den Anschlussqualifizierungen als eigenständige Maßnahme muss die Anzahl der Teilnehmenden bei Beginn der Maßnahme mindestens 8 Personen betragen. Es dürfen jeweils maximal 20 Personen teilnehmen. Voraussetzung für die Förderung ist die erfolgreiche Absolvierung der jeweiligen Maßnahme von mindestens 5 Personen.
- 4.7 Teilnehmende, die nachträglich zu einer in Nummer 4.6 genannten Maßnahme hinzustoßen, dürfen auf die Mindestabsolventenzahl angerechnet werden und müssen zudem bei der maximalen Anzahl der Teilnehmenden berücksichtigt werden.
- 4.8 Anschlussqualifizierungen die integriert stattfinden, benötigen keine Mindestanzahl an Teilnehmenden. Die Anzahl der Teilnehmenden kann nicht zur Mindestanzahl der Teilnehmenden der in Nummer 4.6 genannten Maßnahmen zugerechnet werden. Die in Nummer 4.6 genannte maximale Anzahl der Teilnehmenden darf durch die Teilnehmenden überschritten werden. Eine Anschlussqualifizierung kann auch im Rahmen von einer Grundqualifizierung durchgeführt werden.
- 4.9 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in eigener Verantwortung mittels einer Eignungsprüfung (im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 43 SGB VIII) vor Beginn der Grundqualifizierungsmaßnahmen die Geeignetheit der Teilnehmenden einzuschätzen und die Einschätzung zu dokumentieren. Personen die voraussichtlich nicht die notwendige Eignung haben werden, dürfen nicht an der Maßnahme teilnehmen.
- 4.10 Am Ende der Grundqualifizierungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 erteilt der Bildungsträger ein Abschlusszertifikat über die vollständig absolvierte Grundqualifizierung.
- 4.11 Für Teilnehmende, die die Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) oder die Anschlussqualifizierung mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) absolvieren, kann das Bundeszertifikat beantragt werden. Grundlage ist die „Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ vom Bundesverband für Kindertagespflege (vgl. www.bvkt.de). Die Kontaktaufnahme durch den Bildungsträger mit dem Bundesverband vor Maßnahmenbeginn ist Pflicht.
- 4.12 Am Ende der Anschlussqualifizierung nach den Nummern 2.3 und 2.4 erteilt der Bildungsträger ein Abschlusszertifikat über die jeweils vollständig absolvierte Qualifizierung.
- 4.13 Über die erfolgreiche Teilnahme der weiteren tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung ist eine Bescheinigung durch den Bildungsträger zu erstellen.
- 4.14 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die durch das Land Rheinland-Pfalz erhaltene Förderung in allen Veröffentlichungen und auf den Zertifikaten und Bescheinigungen für die Teilnehmenden hinzuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 zu § 23 VV-LHO gewährt. Die Zuwendung wird zur Teilfinanzierung der zum Zeitpunkt der Antragstellung berücksichtigungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem festen Betrag bewilligt (Festbetragsfinanzierung).

5.1 Förderpauschalen

5.1.1 Die Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat) nach Nummer 2.1 (ggfs. mit integrierter Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.3.1) wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 11.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.2 Die Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) nach Nummer 2.2 (ggfs. mit integrierter Anschlussqualifizierung nach den Nummern 2.3.2 und 2.4) wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 15.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.3 Die Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.3.1 mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-210 (Trägerzertifikat) als eigenständige Maßnahme wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 2.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.4 Die Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.3.2 mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) als eigenständige Maßnahme wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 7.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.5 Die Anschlussqualifizierung nach Nummer 2.4 mit dem Ziel des Abschlusses der Grundqualifizierung-300 (Bundeszertifikat) als eigenständige Maßnahme wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 5.000 Euro, jedoch maximal 60 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.1.6 Die weitere tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach Nummer 2.5 wird im Wege der Festbetragsfinanzierung mit bis zu 1.000 Euro, jedoch maximal 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert.

5.2 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.2.1 Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat sich an der Aufbringung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu beteiligen.

5.2.2 Verbot der Doppelförderung

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften oder Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert wurden oder werden, können nicht gleichzeitig Fi-

nanzhilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

5.2.3 Eigene Aufwendungen der Teilnehmenden

Eine Eigenbeteiligung durch die Teilnehmenden hat der Maßnahmeträger zu prüfen.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rückforderung der Zuwendung gilt Teil II zu § 44 Abs. 1 VV-LHO mit den in dieser Förderrichtlinie aufgenommenen ergänzenden Regelungen. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Gebietskörperschaften und Zweckverbände“ – ANBest-K – sind Bestandteil des Antrags- und Bewilligungsverfahrens sowie für den Nachweis der Verwendung.

6.1 Bewilligungsbehörde

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung prüft und bewilligt die Anträge und zahlt die Zuwendung aus. Zum Zuwendungsverfahren gehören hierbei auch die Prüfung des Verwendungsnachweises und sich hieraus ergebende Veranlassungen.

6.2 Antragstellung

Der Antrag ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über das Webportal KiDz. Die Anträge können ganzjährig gestellt werden.

6.3 Spätester Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu stellen. Maßnahmenbeginn ist das Datum der zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten ersten Unterrichtseinheit. Verspätet eingereichte Anträge werden abgelehnt.

6.4 Notwendige Unterlagen für die Antragstellung:

- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Zeitplan,
- Anzahl der Teilnehmenden.

6.5 Verwendungsnachweis

6.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat spätestens vier Monate nach dem Ende des in der Bewilligung genannten Zeitraumes der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit allen erforderlichen Angaben und Bescheinigungen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in elektronischer Form über das Webportal KiDz vorzulegen.

6.5.2 Die unter Nummer 2 genannten Maßnahmen müssen zwei Jahre nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein.

6.5.3 Die Maßnahme ist mit Übergabe der Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen abgeschlossen.

6.5.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird verzichtet. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

6.6 Mittelabruf/Auszahlung der Zuwendung

50 v. H. der Zuwendung wird unmittelbar nach der Antragsbewilligung ausgezahlt. Die vollständige Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen.

6.7 Weiterleitung an Dritte

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise dem Verwendungsnachweis beizufügen.

6.8 Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von fünf Jahren aufzubewahren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

7 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung über die Qualifizierung von Tagespflegepersonen in Rheinland-Pfalz vom 25. Januar 2017 (GAmtsbl. S. 156; Amtsbl. 2022 S. 130) tritt mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft, mit der Maßgabe, dass die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse in Kraft bleiben.

Die Abwicklung der zum Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bereits begründeten Förderverhältnisse findet weiterhin durch das Ministerium für Bildung als bisherige Bewilligungsbehörde statt.

**Stellenausschreibung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
ist im Rahmen des Lehramtsstudiums
im Fachbereich 08 – Physik, Mathematik
und Informatik -, Institut für Informatik
die Funktion **einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d)**
(in einem Umfang von 1/2 des Regelstundenmaßes
im Wege der Abordnung)
für Fachdidaktik Informatik
für den Zeitraum vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2029
(Verlängerung ist möglich) zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

Zentrale Aufgaben bestehen in der Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik der Informatik in den lehramtsbezogenen Bachelor-/Master-Studiengängen für die Lehramter an Gymnasien, insbesondere die Übungen zu Fachdidaktik I und II, Informatik und Gesellschaft sowie Mitarbeit bei den Fachdidaktischen Seminaren. Im Aufgabenbereich liegen weiterhin die Betreuung von Studierendengruppen im Rahmen von Projektpraktika sowie die Durchführung lehramtspezifischer Übungen mit fachdidaktischer Reflexion für verschiedene Grundlagenvorlesungen. Darüber hinaus soll mit der Abordnung zur Intensivierung der Kontakte zwischen der Universität und den örtlichen Schulen und Studienseminaren beigetragen werden und damit die Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung unterstützt werden.

Um die hier ausgeschriebene Teilabordnung bewerben können sich Informatiklehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter für Informatik an Studienseminaren.

Einstellungsvoraussetzungen:

Vorausgesetzt werden die Fakultas für das Fach Informatik sowie mehrjährige Schulpraxis im Fach Informatik bevorzugt an Gymnasien oder Integrierten Gesamtschulen mit Gymnasialer Oberstufe. Erwünscht sind darüber hinaus Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zur Fachdidaktik. Erwartet werden ferner vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Fachdidaktik der Informatik sowie Interesse an Forschungs- und Entwicklungssätzen in der Fachdidaktik.

Die Johannes Gutenberg-Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen Personal an und fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Stellenbesetzung bevorzugt behandelt.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Zeugnisse werden erbeten an:

Herrn Prof. Dr. Jens Gallenbacher
AG Fachdidaktik
Institut für Informatik – FB 08
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz
Email: gallenba@uni-mainz.de

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schullei-

tung, die ADD und das Ministerium für Bildung (BM) an o.a. Adresse zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das BM an o.a. Adresse zu richten. Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden.

Bewerbungsschluss: Bewerbungen sollten innerhalb von 4 Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts eingereicht werden. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Stellenausschreibung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau

Stellenausschreibung für eine Lehrkraft für besondere Aufgaben für Fachdidaktik Sport

Im Fachbereich Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) ist zur Ausbildung der Lehramtsstudierenden zum 1. Februar 2024 eine Stelle in der Funktion einer

**Lehrkraft für besondere Aufgaben
für Fachdidaktik Sport (m/w/d)**

in einem Gesamtumfang von bis zu 1/2 des Regelstundenmaßes im Wege der Abordnung für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren in Kaiserslautern zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Konzeption und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Fach Sport, insbesondere Sportdidaktik Rückschlagsspiele (Badminton, Tennis, Tischtennis) und/oder Tanz in den lehramtsbezogenen Bachelor- /Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien, an Realschulen plus und an berufsbildenden Schulen. Zur Unterstützung der Lehramtsausbildung sollen außerdem Kontakte mit den (örtlichen) Schulen und Studienseminaren gestärkt werden.

Bewerben können sich Lehrkräfte an rheinland-pfälzischen Schulen sowie Fachleiterinnen und Fachleiter an Studienseminaren.

Vorausgesetzt wird eine im Idealfall mehrjährige Schulpraxis im Fach Sport. Erwünscht sind Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von fachdidaktisch orientierten Lehrveranstaltungen und/oder schulischen Praktika.

Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen). Die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit Lebenslauf (wissenschaftlicher und beruflicher Werdegang) und Fotokopien der Urkunden senden Sie bitte mit dem Hinweis „auf dem Dienstweg“ per Post an:

Rheinland-Pfälzische Technische Universität
Kaiserslautern-Landau
Fachbereich Sozialwissenschaften
Dekanat
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern

Bewerbungen von Lehrkräften sind über die Schulleitung, die ADD und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse

zu richten; Bewerbungen von Fachleiterinnen und Fachleitern sind über die Seminarleitung und das Ministerium für Bildung an o. g. Adresse zu richten. Der Bewerbung muss eine Kopie der Ausschreibung beigelegt werden. **Der Dienstweg ist zwingend einzuhalten.**

Zusätzlich ist die Bewerbung per E-Mail bei Herrn Dr. Heyck (matthias.heyck@rptu.de) an der RPTU in Kaiserslautern einzureichen.

Bewerbungsschluss ist der 15. Januar 2024

Stellenausschreibungen an Deutschen Auslandsschulen

Die folgenden Stellen für eine Schulleitung (m/w/d) sind zu besetzen:

Deutsche Schule Concepción, Chile

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2024

Bewerbungsende: 15.01.2024

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
 Deutsches Sprachdiplom der KMK
 Sekundarabschluss des Landes
 Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat (GIB)
 Klassenstufen: 1-12
 Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 1344

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und/oder II
 Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DAF) und/oder die Lehrbefähigung in einem der im GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch, Geschichte, Biologie) sind erwünscht.

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Puebla, Mexiko

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2024

Bewerbungsende: 15.01.2024

Gegliederte Begegnungsschule
 Klassenstufen: 1- 12
 Schülerzahl inkl. Kindergartenkinder: 1156
 Deutsches Sprachdiplom II
 Abschlüsse der Sekundarstufe I
 Deutsches Internationales Abitur

Anforderungsprofil

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II
 Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Für alle gilt:

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Eine dritte Bewerbung für den

Auslandsschuldienst ist möglich (Drittbewerbung).

Als Teil der Bundesregierung lebt die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) Vielfalt und begrüßt daher alle Bewerbungen – unabhängig von kultureller, sozialer oder ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Allgemeine Informationen zur Bewerbung finden Sie im Internet unter https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Bewerbung/Leistungs-und-Funktionsstellen/Schulleitung/schulleitung_node.html.

Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht über einen schulspezifischen Go4Bund Link eingegeben werden:

Puebla: <https://g4b.daisy.bva.bund.de/frontend/ZfA-2022-0040-SLT/dashboard.html>

Concepción: <https://g4b.daisy.bva.bund.de/frontend/ZfA-2023-0039-SLT/dashboard.html>

Bitte fügen Sie online das Bewerbungsschreiben/Motivations schreiben, einen tabellarischen Lebenslauf und die letzte dienstliche Beurteilung an. Die Dienstliche Beurteilung darf maximal vier Jahre vor dem geplanten Einstellungsdatum erstellt worden sein. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die Bewerbung ist zusätzlich fristgerecht (siehe oben) auf dem Dienstweg (Heimatschulbehörde, Ministerium für Bildung) an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig direkt an das im Kultusministerium des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Fall an das Ministerium für Bildung, Referat 9415 C, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen oder Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen nur dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungs-/Entgeltgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungs-/Entgeltgruppe erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten in Rheinland-Pfalz.

Vorbemerkungen zu den Stellenausschreibungen im Schulbereich, an Studienseminaren und in der Schulaufsicht

Um Funktionsstellen an Schulen und Studienseminaren können sich nur Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für ein entsprechendes Lehramt und einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung im Schuldienst nach Erwerb einer Lehrbefähigung (in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis oder im Beamtenverhältnis mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes) bewerben.

Um Stellen in der Schulaufsicht können sich nur Lehrkräfte bewerben, welche die gemäß § 27 Satz 1 Nr. 1 und 2 Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 und die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg einzureichen; das Bewerbungsschreiben und die Personalunterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, letzte dienstliche Beurteilung) bitte geheftet vorlegen. Hinweise auf bereits vorgelegte Bewerbungsunterlagen oder die Personalakten genügen nicht.

Bei der Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter werden im Rahmen der Benennungsherstellung nach § 26 Abs. 5 Schulgesetz sowohl der Schulträger als auch der Schulausschuss einbezogen.

Personalangelegenheiten der Schulleiterinnen und Schulleiter, Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter unterliegen gemäß § 81 Landespersonalvertretungsgesetz nicht der Mitbestimmung. Die zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerberin bzw. der zur Besetzung der Funktionsstelle vorgeschlagene Bewerber hat nach der vorgenannten Vorschrift jedoch die Möglichkeit, die Mitbestimmung der Personalvertretung zu beantragen; bitte ggf. den Antrag mit der Bewerbung einreichen.

Die Schulleiterinnen und die Schulleiter, denen erstmals diese Funktionsämter übertragen wurden, sind nach § 9 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Stärkung der inklusiven Kompetenz und der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften (IKFWBLehrG) vom 27. November 2015 verpflichtet, an den entsprechenden modular gestalteten Fortbildungsreihen teilzunehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten und bei mitbestimmungspflichtigen Stellenbesetzungen auch den zuständigen Personalvertretungen vorgelegt werden. Soweit die entsprechenden Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen vorliegen, wird auch die zuständige Schwerbehindertenvertretung beteiligt.

Rheinland-Pfalz fördert aktiv die Gleichbehandlung aller Menschen; daher sind ausdrücklich Bewerbungen aus allen Altersgruppen, unabhängig von der ethnischen Herkunft, dem Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder der sexuellen Identität erwünscht.

Das Land Rheinland-Pfalz möchte auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes der Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen nachhaltig entgegenwirken. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass sich Frauen auch im Schulbereich verstärkt bewerben. Aus diesem Grunde sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit bei der einzelnen Stelle nichts anderes angegeben ist, werden die Stellen in Vollzeitform und in Teilzeitform ausgeschrieben. Bei der Bewerbung ist anzugeben, ob die Vollzeitform oder die Teilzeitform angestrebt wird, im letzten Fall auch, welcher Beschäftigungsumfang gewünscht wird.

Grundlagen für die Auswahlentscheidungen für die Besetzungen von Stellen im Schulbereich und im Bereich der Studienseminare sind die folgenden veröffentlichten Stellen- und Anforderungsprofile:

- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich Schulen, GAmtsbl. Nr. 1 vom 26. Januar 2005, S. 16 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Studiendirektorin und den Studiendirektor als regionale Schulberaterin und regionaler Schulberater für die berufsbildenden Schulen, GAmtsbl. Nr. 5 vom 23. Mai 2006, S. 186 ff.,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die pädagogische Koordinatorin und den pädagogischen Koordinator an der Realschule plus, Amtsblatt Nr. 3 vom 24. März 2009, S. 102,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Oberstudienrätin oder den Oberstudienrat als Koordinatorin oder Koordinator an einer Realschule plus mit organisatorisch verbundener Fachoberschule, Amtsblatt Nr. 8 vom 27. August 2010, S. 255,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die didaktische Koordinatorin und den didaktischen Koordinator an der Realschule plus, GAmtsbl. Nr. 7 vom 25. November 2016, S. 157,
- Allgemeines Stellen- und Anforderungsprofil für die Rektorin und den Rektor an einer Integrierten Gesamtschule oder die Studiendirektorin und den Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an Integrierten Gesamtschulen als Organisationsleiterin oder Organisationsleiter, GAmtsbl. Nr. 8 vom 21. Dezember 2016, S. 175.
- Allgemeine Stellen- und Anforderungsprofile für Funktionsstellen im Bereich der Studienseminare, GAmtsBl. Nr. 5 vom 25. Mai 2020, S. 100 ff.

Bei der einzelnen Funktionsstellenausschreibung finden Sie ggf. einen Hinweis über mögliche Ergänzungen und Erweiterungen des

allgemeinen Stellen- und Anforderungsprofils, die im Internet veröffentlicht werden (<https://bm.rlp.de/de/service/stellenangebote/>) sowie bei der Schule oder Schulaufsicht eingesehen werden können.

Für die Besetzung von Stellen in der Schulaufsicht sind Grundlagen für die Auswahlentscheidung das im Amtsblatt Nr. 4 vom 26. April 2013, S. 96 veröffentlichte Stellen- und Anforderungsprofil sowie die in der konkreten Stellenausschreibung genannten Voraussetzungen.

Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden, können bei der Beurteilung der Qualifikation im Rahmen des § 8 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

Querschnittsaufgabe für alle Stellen ist die Umsetzung der Strategie Vielfalt der Landesregierung und des Prinzips des Gender Mainstreaming in der Schule. Voraussetzung für die sachgerechte Wahrnehmung dieser Aufgaben sind Diversitäts- und Genderkompetenz. Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, wertschätzend, anerkennend und vorurteilsfrei mit gesellschaftlicher Vielfalt umzugehen und diese zu gestalten. Sie müssen relevante Geschlechterverhältnisse und -strukturen erkennen und in der Lage sein, diese zu reflektieren, gleichstellungsorientiert zu arbeiten und dabei gendersensible und gendergerechte Ansätze umzusetzen.

Anschriften:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Postfach 100104, 67401 Neustadt a. d. W.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17, 56073 Koblenz

Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Außenstelle
<u>an Grundschulen</u>					
GS Ludwigshafen Kästner	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	sofort	Neustadt
GS Ludwigshafen Kreuter	Rektor/in (m/w/d)	A 14 Z	1	01.08.2024	Neustadt
			Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.		
GS Bendorf Medardus	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2024	Koblenz
GS Grünstadt Dekan-Ernst	Rektor/in (m/w/d)	A 14	Die besoldungsrechtliche Einstufung ist von der Schülerzahl abhängig.	01.08.2024	Neustadt
GS Ludwigshafen Astrid-Lindgren	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2024	Neustadt
GS Speyer Siedlung	Rektor/in (m/w/d)	A 14	1	01.08.2024	Neustadt
GS Etzbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.08.2024	Koblenz
GS Mülheim-Kärlich St. Peter und Paul	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z		01.08.2024	Koblenz
GS Niederdürenbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	01.08.2024	Koblenz

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
GS Waldbreitbach	Rektor/in (m/w/d)	A 13 Z	1	01.08.2024	Koblenz
GS Birresborn	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	sodort	Trier
GS Oberlahr	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.02.2024	Koblenz
GS Rieden	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1	01.08.2024	Koblenz
GS Spangdahlem	Rektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2024	Trier
GS Wörth Büchelberg	Rektor/in (m/w/d)	A 13	1; 2	sofort	Neustadt
GS Bad Hönningen	Konrektor/in (m/w/d)	A 13		01.08.2024	Koblenz
GS Trier Matthias	Konrektor/in (m/w/d)	A 13	1	sofort	Trier

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

²⁾ Es können sich auch Lehrkräfte bewerben, deren Berufserfahrung weniger als vier Jahre beträgt.

an Grund- und Realschulen plus

GRS+ Irrel	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14		sofort	Trier
------------	---	------	--	--------	-------

an Realschulen

RS Landau Maria Ward	Realschulrektor/in (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Bewerben können sich nur Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen. Schule in privater Trägerschaft	01.08.2024	Neustadt
----------------------	-------------------------------	------	--	------------	----------

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. Fußnoten / Hinweise u. evtl. Zulage	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Außenstelle
<u>an Realschulen plus</u>				
RS+ Annweiler	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Neustadt
RS+ Neustadt/Weinstraße	Rektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 15	sofort	Neustadt
RS+ Mainz Anne Frank	Konrektor/in an einer Realschule plus (m/w/d)	A 14 Z	01.08.2024	Neustadt
RS+FOS Dahn	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	sofort	Neustadt
RS+FOS Frankenthal Schiller	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	01.08.2024	Neustadt
RS+ Cochem	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z	sofort	Trier
RS+ Koblenz Clemens-Brentano	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z 1	sofort	Koblenz
RS+ Koblenz Goethe	Konrektor/in an einer Realschule plus als pädagogische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 13 Z 1	sofort	Koblenz
RS+ Mayen	Konrektor/in an einer Realschule plus als didaktische/r Koordinator/in (m/w/d)	A 14	sofort	Koblenz

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
<u>an Gymnasien und Kollegs</u>					
GY Boppard	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		sofort	Koblenz
GY Sinzig	Studiendirektor/in als ständige/r Vertreter/in der Schulleiterin/des Schulleiters (m/w/d)	A 15 Z		01.08.2025	Koblenz
GY Alzey am Römerkastell	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (Leitung MSS) (m/w/d)	A 15	1	sofort	Neustadt
GY Bad Bergzabern	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2024	Neustadt
GY Biesdorf	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor. Schule in privater Trägerschaft.	sofort	Trier
GY Diez	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
GY Grünstadt	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2024	Neustadt
Schulaufsichtsbezirk Neustadt - (Region Vorderpfalz)	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Biologie	A 15	In Vertretungsfällen ist die Betreuung weiterer Schulen über den Schulaufsichtsbezirk Neustadt /Weinstraße hinaus vorgesehen.	sofort	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Außenstelle
Schulaufsichtsbezirk Trier - (Region Trier)	Studiendirektor/in als Regionale/r Fachberater/in an Gymnasien (m/w/d) Evangelische Religion	A 15		01.08.2024	Trier

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an Förderschulen

Erläuterungen der Kurzbezeichnungen der Schulen:

SF	Schule mit dem Förderschwerpunkt
L	Lernen
G	ganzheitliche Entwicklung
M	motorische Entwicklung
E	sozial-emotionale Entwicklung
S	Sprache
SFBL	Schule für Blinde und Sehbehinderte
SFGL	Schule für Gehörlose und Schwerhörige
FÖZ	Förderzentrum

SFG Pirmasens	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 15	1		01.08.2024	Neustadt
				Schule in privater Trägerschaft		
SFL Grünstadt	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	Z 1		01.08.2024	Neustadt
SFL Lahnstein	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	Z		01.02.2024	Koblenz
SFL Nieder-Olm	Förderschulrektor/in (m/w/d)	A 14	1		01.08.2024	Neustadt
FöZ Worms	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z 1		sofort	Neustadt
SFG Sprendlingen	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z 1		sofort	Neustadt
SFM Bad Kreuznach	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z 1		sofort	Koblenz
				Schule in privater Trägerschaft		
SFS Mainz	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	Z		01.08.2024	Neustadt

Schule / Dienststelle / Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr. u. evtl. Zulage	Fußnoten / Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an ADD/Au- ßenstelle
SFGM Meisenheim	Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1 Schule in privater Trägerschaft	sofort	Koblenz
SFGS Kaiserslautern	Zweite/r Förderschulkonrektor/in (m/w/d)	A 14	1	sofort	Neustadt

¹⁾ erneute Ausschreibung zur Erweiterung des Bewerberkreises

an berufsbildenden Schulen

BBS Kaiserslautern Tech.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	01.08.2024	Neustadt
BBS Koblenz Wirt.	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		sofort	Koblenz
BBS Linz	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15		01.08.2024	Koblenz
BBS Trier Balthasar- Neumann-Technikum	Studiendirektor/in zur Koordinierung schulfachl. Aufgaben (m/w/d)	A 15	Ein ergänzendes Stellenanforderungsprofil liegt vor.	sofort	Trier

Stellenausschreibungen an Studienseminaren

Seminar	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Wallertheim	Fachleiter/in für Eng- lisch/ Mitbetreuung Bildende Kunst (m/w/d)	A 14	sofort	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Realschulen plus	Trier	Fachleiter/in für Ka- tholische Religionslehre/ Mitbetreuung Deutsch (m/w/d)	A 14	01.08.2024	Ministerium für Bildung

Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Kaiserslautern	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Deutsch (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Kaiserslautern	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Erdkunde (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Kaiserslautern	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Philosophie/Ethik (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Speyer	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Berufspraxis (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien - Zweitausschreibung -	Koblenz	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Mathematik (m/w/d)	A 15	15.01.2024	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Landau	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Musik (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung
Staatl. Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien	Speyer	Studiendirektor/in als Fachleiter/in für Musik (m/w/d)	A 15	01.08.2024	Ministerium für Bildung

II. Nichtamtlicher Teil

12. Alexandra-Lang-JugendKunstpreis Rheinland-Pfalz 2024

Der Alexandra-Lang-JugendKunstpreis ist ein Förderwettbewerb für kreative Schülerinnen und Schüler der 8.-12. Klassen und Jahrgangsstufen aller Schularten. Er wird seit 2008 alle zwei Jahre vergeben, gestiftet in Erinnerung an die Künstlerin Alexandra Lang (1970-2000). Schirmherrin ist Bildungsministerin Frau Dr. Stefanie Hubig.

Dieser Talentwettbewerb für Bildkunst möchte dazu beitragen, Strukturen der Förderung von Kreativität und künstlerischer Begabung bei Jugendlichen auf- und auszubauen. Kunstlehrerinnen und Kunstlehrer werden gebeten, besonders begabte Jugendliche zur Zusammenstellung einer Kunstmappe zu motivieren. Themen werden nicht vorgegeben; es steht also frei, was in die Mappe kommt. Zeichnungen sollen den Schwerpunkt bilden, weil die Jury hier die Fähigkeit des künstlerischen Wahrnehmens sehr gut erkennen kann. Lehrerinnen und Lehrer können ihren Schülerinnen und Schülern Hilfe bei der Bildauswahl, einen Sammelversand oder die persönliche Mappenübergabe anbieten. Die Sichtung von Zeichenmappen durch die hochrangig besetzte Fachjury setzt ein Signal für die ernsthafte Motivation und für die Notwendigkeit einer gezielten, frühen Förderung des bildkünstlerischen Nachwuchses.

Bewerberinnen und Bewerber schicken **bis zum 12. März 2024** ihre Kunstmappe an die:

ALISA Stiftung
- JugendKunstpreis -
Am See 24
67549 Worms

Klassen 8 und 9: Mappenformat DIN A3 mit sechs Arbeiten.
Jahrgangsstufen 10-12: Mappenformat DIN A2 oder 50 x 70 cm mit acht Arbeiten.

Gerne auch ein Skizzenbuch beilegen. Alle Mappen werden nach Prüfung durch die Jury wieder zurückgeschickt.

Die elf gleichrangigen Preisträgerinnen und Preisträger werden ausgezeichnet durch Urkunde und Teilnahme am Kunstseminar „Kreationstage“ 2024 im Hunsrück. Dabei geht es um Motivation durch praktisches Arbeiten unter Anleitung von Kunst- und Designschaffenden, Kunststudierenden und Kunstlehrenden. Die Jugendlichen bekommen Einblick in künstlerische Arbeitsprozesse, persönliche Beratung, Informationen zu Ausbildungs- und Studiengängen und Möglichkeiten der Orientierung in künstlerischen Tätigkeitsfeldern.

Veranstalter: ALISA Stiftung und BDK Fachverband für Kunstpädagogik Rheinland-Pfalz

Koordination: Eberhard Grillparzer, E-Mail: info@jugendkunstpreis-rp.de

Informationen und Anmeldeformular unter www.jugendkunstpreis-rp.de

„Softdrink meets Software“ – neue Runde des Landeswettbewerbs „Leben mit Chemie“

Sind Softdrinks genauso prickelnd wie Software? Zumindest durch deren Kombination können die Wettbewerbsteilnehmenden beim Experimentieren auf den Geschmack kommen: Unter Verwendung von Apps und auf Basis von Werbeslogans werden die Inhaltsstoffe, vor allem der Mengenanteil von Zucker und Zuckerkulör in Cola, genauer unter die Lupe genommen. Messwerte werden auf diese Weise an die Oberfläche sprudeln und eine Orientierung für die Herstellung eines eigenen Softdrinks bieten.

Charakteristisch für den Landeswettbewerb „Leben mit Chemie“ ist, dass sämtliche Versuche mit Hilfe von Haushaltsmaterialien durchgeführt werden und deren konkrete Umsetzung überwiegend eigenständig von den Schülerinnen und Schülern geplant wird.


Für die neue Runde sind die Aufgaben im November an die Schulen verschickt worden. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer reichen ihre Ausarbeitung bevorzugt online als PDF-Dokument oder alternativ per Post ein. Der Einsendeschluss hierzu ist der **18. März 2024**. App geht's!



Die Jury vergibt in qualitativer Reihenfolge Teilnahmebestätigungen, Teilnahme-, Sieger- und Ehrenurkunden. Zusätzlich werden 200 Buchgutscheine als Preise verliehen. Wer über mehrere Jahre erfolgreich teilnimmt, hat die Chance, für einen mehrtägigen experimentellen Workshop ausgewählt zu werden. Auch Schulen werden für ihr Engagement mit den Schulpreisen in Höhe von 500, 200 und 100 Euro ausgezeichnet.

Der Wettbewerb richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 aller weiterführenden Schulen. Gerade für den Unterricht in der Sekundarstufe I stellt die Förderung naturwissenschaftlicher Interessen und Begabungen eine große Herausforderung dar, wozu der Wettbewerb einen Beitrag leisten möchte.

Die Aufgaben und weitere Informationen findet man auf der Internetseite <https://leben-mit-chemie.bildung-rp.de>.

Oberberg
Fachklinik Bad Tölz




Individuelle Medizin im Wohlfühlambiente

Die Oberberg Fachklinik Bad Tölz liegt südlich von München, zwischen Tegernsee und Starnberger See. Unsere Klinik steht für individuelle Medizin auf höchstem Niveau in einem gehobenen Wohlfühlambiente.

Wir bieten Ihnen ein umfassendes und ganzheitliches Behandlungsangebot in den Bereichen der Psychosomatik und Psychotherapie und behandeln folgende Beschwerden:

- Depression
- Berufs- und stressbedingte Störungen (Fokus: LehrerInnengesundheit)
- Schlafstörungen
- Zwangserkrankungen
- Angsterkrankungen
- Schmerzstörungen

Wir sind für Sie da!



Oberberg Fachklinik Bad Tölz
 Buchener Straße 17 / 83646 Bad Tölz
 Tel +49 8041 / 447 442 37
 BadToelz@oberbergkliniken.de
 www.oberbergkliniken.de

DEUTSCHE KLIMA STIFTUNG
GERMAN CLIMATE FOUNDATION



„So geht Zukunft!“

Kostenloses Methodenset für Lehrkräfte zu innovativen Klimaschutzlösungen

Ab Jahrgangsstufe 9



Dieses Projekt wird aus Mitteln des Handlungsfeldes Klimaschutz der Freien Hansestadt Bremen gefördert.

Freie Hansestadt Bremen

Zum Methodenset ►
deutsche-klimastiftung.de/materialien

**Redaktionsschluss für
die Januar-Ausgabe ist
am 05.01.2024**

Verantwortlich für den Inhalt:
Frau Staatssekretärin Bettina Brück
Amtsblattredaktion: Frau Julia Erb, Mittlere Bleiche 61,
55116 Mainz, E-Mail: amtsblatt@bm.rlp.de
Druck und Verlag: Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrung-
anstalt (JVA) Diez - Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez
Telefon 06432/609-301, Telefax 06432/609-304
E-Mail: druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de
Fortlaufender Bezug und Nachlieferung von Einzelstücken
durch schriftliche Bestellung bei der Druckerei gegen Rechnung.
Das Amtsblatt erscheint ein- oder zweimal im Monat.
Abbestellungen können nur zum Jahresende erfolgen und müssen

bis spätestens 30.09. eines Kalenderjahres bei der Druckerei
vorliegen.
Bezugspreis: 38,29 EUR im Kalenderjahr einschließlich Porto-
pauschale im Abonnement.
Preis dieser Einzelnummer: 3,28 EUR zuzüglich Portokosten.
Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Leistung nicht
mehrwertsteuerpflichtig ist.
Bitte beachten Sie auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zur
Verwendung personenbezogener Daten unter:
<https://bm.rlp.de/de/service/amtsblatt/>
sowie die Datenschutzerklärung nach der Datenschutz-Grund-
verordnung (DSGVO) des Ministeriums für Bildung unter:
<https://bm.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>